



**Haushaltssatzung
der Handwerkskammer Rheinhausen, Mainz
für das Jahr 2021**

Aufgrund des § 106 (1) der Handwerksordnung und § 9 (1) Nr. 4 der Kammersatzung hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhausen folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 1.1.2021 bis 31.12.2021 beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	11.757.500 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	12.147.300 €
mit einer Unterdeckung in Höhe von	389.800 €
Verwendung des Gewinnvortrags zum 31.12.2019	361.877 €
Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	27.923 €

2. im Finanzplan

mit der Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von	0 €
mit der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von	433.800 €
mit der Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
mit der Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	98.700 €
mit einer Entnahme von Rücklagen für Investitionen in Höhe von	185.300 €
mit einer Veränderung des Zahlungsmittelbestandes in Höhe von	0 €

II. Beitrag

Die Beiträge der Handwerkskammer werden wie folgt festgesetzt:

a) Grundbeitrag

- Einzelunternehmen mit einem Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 24.500 € Ertrag/Gewinn je Betrieb	200 €
über 24.500 € Ertrag/Gewinn je Betrieb	320 €
- Grundbeitrag bei Personengesellschaften	440 €
- Grundbeitrag bei juristischen Personen	500 €

auf Grundlage des für das Steuerjahr 2018 festgesetzten Ertrages/Gewinnes

b) Zusatzbeitrag

1,2 % des für das Steuerjahr 2018 festgesetzten Ertrages/Gewinnes. Bei der Berechnung des Zusatzbeitrages werden die Erträge/Gewinne um 24.500 € bei

Einzelunternehmen und Personengesellschaften gekürzt.

c) Höchstbeitrag --,-- €

III. Ausbildungsumlagebeitrag (Sonderbeitrag)

Die Sonderbeiträge gemäß der Ausbildungsumlagebeitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen vom 24. Juni 2019 werden wie folgt festgesetzt:

Pro-Kopf-Beitrag pro Betrieb nach Berufen:

Beruf	Pro-Kopf- Beitrag / Betrieb €
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	863
Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik	769
Feinwerkmechaniker	506
Friseur	179
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker	515
Kraftfahrzeugmechatroniker	925
Maler und Lackierer	473
Bauten- und Objektbeschichter	473
Metallbauer	386
Tischler	275
Konditoren	54
Raumausstatter	275

a) Für Einzelunternehmen:

- I. Grundbeitrag: 40 % des Pro-Kopf-Beitrags je Beruf
- II. Zusatzbeitrag: 3 % des für das Steuerjahr 2018 festgesetzten Ertrages/Gewinnes.

Es wird höchstens der Pro-Kopf-Beitrag je Betrieb veranlagt. Sofern keine Bemessungsgrundlage für das Einzelunternehmen vorliegt wird der volle Pro-Kopf-Beitrag veranlagt.

b) Für alle anderen Betriebe wird der Pro-Kopf-Beitrag veranlagt.

IV. Beitragsbefreiung

Personen, die nach § 90 Abs. 3 Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag nach Ziff. II der Haushaltssatzung der Handwerkskammer Rheinhessen befreit.

Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom

Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung gilt nur für Kammerzugehörige, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt ist.

V. Kredite

1. Investitionskredite

Für Investitionen können Kredite in Höhe von 0 € aufgenommen werden.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 0 € Euro aufgenommen werden.

Die Beitragsfestsetzungen wurden mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz, vom 05. Februar 2021 – Az 4001-0003#2021 0001 8105 0002 – genehmigt.

Mainz, 07. Dezember 2020

HANDWERKSKAMMER RHEINHESSEN

Präsident:

Hauptgeschäftsführerin:

(Friese)

(Obermann)